



## Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hippach vom 09.11.2023 über die Erhebung der Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2026, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, wird verordnet:

### § 1

#### Arten der Gebühren

Die Gemeinde Hippach hebt zur Deckung des Aufwandes, der durch die Entsorgung von Abfällen und für die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer Weiteren Gebühr ein. In diesen Gebühren enthalten ist die derzeit gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer von 10%.

### § 2

#### Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Abfallgebühren werden als Grundgebühr und „Weitere Gebühr“ erhoben.
2. Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühren entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen sowie der Abfallberatung.
3. Der Gebührenanspruch auf die Weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

### § 3

#### Grundgebühr

1. Der Gebührensatz für die Bemessung der jährlichen Grundgebühr beträgt für
  - a) Haushalte pro Person € 8,00 / = 100%
  - b) sonstige Gebührenpflichtige € 8,00 / = 100%
2. Definition der Betriebsstätte:  
Als Betriebsstätte gelten Anlagen im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO), mit der Einschränkung, dass sie nicht auf die Ausübung eines Gewerbebetriebes beschränkt sind. Nicht als Betriebsstätte gelten Wohnungen zu eigenen Wohnzwecken.
3. Die Grundgebühr für sonstige Gebührenpflichtige wird in Hundertsätzen des Gebührensatzes nach § 3 Abs. 1 lit. b wie folgt bemessen:
  - a) Gewerbe- und Industriebetriebe; Speditionen; Reisebüros; Arbeitsstätten von Ärzten, Wirtschaftstreuhändern, Rechtsanwälten, Notaren, Zivilingenieuren, Architekten,

Dentisten, Planungsbüros sowie sonstige Freiberufliche; öffentliche Körperschaften, Behörden, Banken und Sparkassen. je 10 m <sup>2</sup> Betriebsfläche	100 %
b) Handelsbetriebe je 5 m <sup>2</sup> Betriebsfläche	100 %
c) Gastronomiebetriebe und Imbissstuben je 1;3 Sitzplätze	100 %
Liegt auch die Voraussetzung von § 3 Abs. 3 lit. d vor, wird die Anzahl der Betten von der Anzahl der Sitzplätze abgezogen.	
d) Beherbergungsbetriebe, Pensionen, Ferienwohnungen, Erholungsheime je 160 Gästenächtigungen des Vorjahres	100 %
e) Gastronomiebetrieben, Imbissstuben und Beherbergungsbetrieben, die nur eine Saison geöffnet haben, wird bei der Berechnung der Grundgebühr ein halbes Jahr angerechnet, das sind des Jahresgebührensatzes.	50 %
f) Für nicht ständig bewohnte Objekte (z.B. Freizeitwohnsitze, Wochenendhäuser) beträgt die Grundgebühr bis 4 Betten über 4 Betten	650% 1100%

#### **§ 4** **Weitere Gebühren**

1. Die weitere Gebühr für Rest- und Biomüll beinhaltet die Aufwendung zur Deckung der Kosten für die Entsorgung des Rest- und Biomülls.
2. Die Weitere Gebühr für tatsächliche entsorgte Müllmenge beträgt für
  - a) Restmüll € 0,38/kg
  - b) Restmüllsäcke € 4,60
  - c) Bioabfall € 0,26/kg, € 1,30 pro Stärkesack
3. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Gebühr für Rest- und Biomüll ist aber jedenfalls die vorgeschriebene Mindestmenge gemäß § 3 Abs. 5,6,7 der Müllabfuhrordnung.

#### **§ 5** **Änderungstichtag und Fälligkeit**

Stichtag für die Erfassung der Daten zur Errechnung der Grundgebühr im Sinne des § 3 ist der **1. Jänner des Gebührenjahres**. Jegliche Änderung der Bemessungsgrundlage ist der Gemeinde unverzüglich, jedenfalls aber vor dem genannten Stichtag schriftlich bekanntzugeben.

Der Stichtag für Änderungen von Abfuhrhythmus und der Behältergröße ist jeweils der 1. November eines jeden Jahres.

## **§ 6**

### **Gebührensschuldner und gesetzliches Pfandrecht**

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht (§ 6 Tiroler Abfallgebührengesetz 1991).

## **§ 7**

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 01.01.2024, spätestens jedoch mit aufsichtsbehördlicher Genehmigung in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Abfallgebührenordnungen der Gemeinde Hippach außer Kraft.

Gemeinde Hippach, am 09.11.2023

Für den Gemeinderat



Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 10.11.2023

Abgenommen am: 27.11.2023

